

**Informationsblatt zur 2. Auflage der Vergabe einer Soforthilfe als einmaligen  
Zuschuss für**

**Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften**

Dieses Informationsblatt erläutert in einfacherer Sprache die verpflichtenden Angaben des Antrags sowie den Ablauf der Förderung. Die Angaben auf dem Antrag werden dadurch nicht eingeschränkt und bleiben vollständig verbindlich.

**1. Personenkreis/Zielgruppe:**

Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften mit Sitz im Land Berlin, die zugleich integrative, religionsübergreifende oder besondere soziale Tätigkeiten erbringen und nicht durch übergeordnete Strukturen gefördert und finanziert werden. D. h. die Tätigkeiten müssen der Gemeinschaft der Bürger\*innen zu Gute kommen. Unterstützt werden sollen also vor allem solche religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaften, von deren integrativer, sozialer oder religionsübergreifender Verständigungsarbeit die jeweiligen Bürger\*innen im Kiez vor Ort kleinräumlich profitieren. Die Tätigkeiten müssen sich zudem zum ganz überwiegenden Teil im Land Berlin auswirken.

**2. Zweck der Förderung:**

Der Zuschuss ist als eine Projektförderung nach §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Sicherung und zum Erhalt der Infrastruktur des berechtigten Empfängerkreises gedacht. Sein Zweck ist ausschließlich die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz des berechtigten Empfängerkreises in der gegenwärtigen Corona-Krise. Er ist nicht für diejenigen, die davor schon zahlungsunfähig waren oder für allgemein unterfinanzierte Projekte. Der Liquiditätsengpass muss durch die Corona-Krise hervorgerufen worden sein. Die Förderung ist einmalig und muss – soweit ordnungsgemäß verwendet – nicht zurückgezahlt werden. Sollten die prognostizierten Liquiditätsengpässe doch nicht in vollem Umfang auftreten (Überkompensation), ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

**3. Voraussetzungen/ Bedingungen:**

Für die Förderung sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die religiöse oder weltanschauliche Gemeinschaft leistet einen integrativen, religionsübergreifenden oder sozialen Beitrag für die Stadtgesellschaft.

**Nicht gefördert werden können die Religionsausübung und die Pflege des weltanschaulichen Bekenntnisses (Gebete, Bibelkreise, Koranrezitation, Religionsunterricht u. ä.).**

- Die religiöse oder weltanschauliche Gemeinschaft hat Ihren Sitz im Land Berlin.
- Soweit die beantragende Gemeinschaft Teil eines Verbandes ist, muss eine Erklärung des Verbandes, dass eine (weitere) finanzielle Unterstützung nicht möglich ist, beigelegt werden. D.h. es ist zuerst die Hilfe des eigenen Verbands in Anspruch zu nehmen, wenn man in einem Verband Mitglied ist.
- Der Zuschuss ist subsidiär. D. h. es müssen zuerst alle anderen verfügbaren Dritt- und Eigenmittel in Anspruch genommen werden.  
Soweit andere Hilfen – insbesondere, aber nicht nur vom Bund oder vom Land – in Anspruch genommen worden sind, müssen diese zuerst verwendet werden. Es darf nur der tatsächlich verbleibende Fehlbetrag beantragt werden.
- Die Inanspruchnahme dieser Hilfe ist auch bei anderen Anträgen auf Krisenhilfen anzugeben.
- Und noch einmal: **Der finanzielle Engpass muss aufgrund der gegenwärtigen „Coronakrise“ entstanden sein.** Vorher existierende Notlagen sind nicht förderfähig.

#### **4. Umfang der Förderung:**

Die Förderung kann nur einmalig beantragt werden.

Die Höhe der Förderung ist auch auf die Höhe des eigenen finanziellen Ausfalls begrenzt, der im Antrag anzugeben ist. Fiktive Sowiesokosten sowie Neuanschaffungen, die nicht coronabedingt getätigt wurden, sind grundsätzlich nicht förderfähig. Dies wird im Einzelfall geprüft. Investitionen, Baumaßnahmen, Projektausgaben o. ä., die unabhängig von dieser Corona-Situation getätigt werden, sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Die konkrete Höhe der Förderung hängt von der Anzahl der bewilligten Anträge ab, die bis zum **06.11.2020** bei der Senatsverwaltung für Kultur und Europa eingegangen sind.

Die Förderung wird als eine Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

#### **5. Vergabeverfahren:**

Die Anträge sind im Büro des Beauftragten für Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften einzureichen (vorab per E-Mail) und werden auf Plausibilität geprüft und beschieden.

Es werden alle Anträge positiv beschieden werden, welche die genannten Voraussetzungen erfüllen und die eine coronabedingte Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Existenz plausibel darlegen können.

## **6. Ausschluss:**

Mitarbeiter\*innen der Senatsverwaltung für Kultur und Europa und deren Angehörige sind von der Antragstellung ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind Antragstellende, deren Tätigkeitsfelder nicht überwiegend im Bereich der Tätigkeiten liegen, die üblicherweise eine religiöse- bzw. weltanschauliche Gemeinschaft auszeichnet.

**Die Finanzierung von Projekten, die nicht der Existenzsicherung dienen, ist ebenfalls ausgeschlossen.**

## **7. Antragstellung/ Bewerbungen:**

Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist als Scan oder Foto elektronisch vorab an folgende Mailadresse zu senden: **bkrw-soforthilfe@kultur.berlin.de**.

Der Originalantrag ist (einseitig gedruckt, ungeklammert, ohne Mappen oder Hüllen) im Nachgang postalisch zu senden an:

Senatsverwaltung für Kultur und Europa  
Der Beauftragte für Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften  
Brunnenstraße 188 – 190  
10119 Berlin

Das Antragsformular finden Sie im Internet unter: <https://www.berlin.de/sen/kulteu/religion-und-weltanschauung/soforthilfe/>

Die Anträge sind leserlich und in deutscher Sprache einzureichen.

## **8. Abgabe-/Bewerbungsfristen:**

Anträge können ausschließlich bis zum **06.11.2020** digital und im Original per Post (einseitig gedruckt, ungeklammert, ohne Mappen oder Hüllen) eingereicht werden.

Es handelt sich bei der Einsendefrist um eine **Ausschlussfrist**. D.h. Anträge, die später eintreffen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

## **9. Sonstige Hinweise:**

Nur vollständige Anträge können berücksichtigt werden.

Alle Angaben werden vertraulich behandelt und ausschließlich zu Entscheidungs- bzw. Förderzwecken verwendet.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung oder Fortsetzung dieser Förderung.

Alle Belege über die Verwendung der Förderung sind als Nachweis aufzuheben und auf Aufforderung vorzulegen. Es ist ein **Verwendungsnachweis** zu erstellen. Dieser beinhaltet einen Finanzierungsplan, der zahlenmäßig zeigt, inwieweit die Mittel zweckentsprechend verwendet wurden. Daneben beinhaltet der Verwendungsnachweis einen Sachbericht, der die Verwendung in Worten beschreibt. Beides ist entsprechend den Angaben im Bescheid fristgerecht einzureichen. Es werden bei allen bewilligten Förderungen Überprüfungen vorgenommen werden.

Auch dem Landesrechnungshof, bzw. der Bewilligungsbehörde, steht eine Überprüfung zu.

Für die Bewilligung und Überprüfung ist es notwendig, dass personen- und projektbezogene Daten für die Antrags- und Projektbearbeitung entsprechend der DSGVO elektronisch erfasst und verarbeitet werden, bzw. schriftlich erfasst oder verarbeitet werden.

Die Förderhöhe und der Förderanlass sowie dazugehörige Daten werden ggf. später veröffentlicht.

Um gefördert zu werden, ist die Registrierung in der Transparenzdatenbank des Landes Berlin zwingend erforderlich.

Die Vollständigkeit und die Wahrheit aller Angaben sind durch eine eigenhändige Unterschrift des berechtigten Bevollmächtigten an Eides statt zu versichern. Falschangaben stellen eine Straftat da.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens erhalten alle Antragssteller\*innen eine schriftliche Mitteilung über die Förderentscheidungen.

## **10. Kontakt / weitere Informationen:**

Senatsverwaltung für Kultur und Europa  
bkrw-soforthilfe@kultur.berlin.de  
Brunnenstraße 188-190  
10119 Berlin-Mitte